

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 07. Juli 2022 (Nr. 3 / 2022)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner
5. GR Michael Bamberger
6. GR Paula Feichtlbauer
7. GRE Maria Schiemer
8. GRE Christian Seitner

SPÖ-Fraktion:

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. Vbgm. Christian Kaiser
11. GR Heinrich Lohberger
12. GR Marlene Diethör
13. GR Robert Mühlbacher
14. GR Mst. Johann Aigner
15. GRE Thomas Adlmanninger
16. GRE Katrin Baumann
17. GRE Gertrude Brandstätter

FPÖ-Fraktion:

18. StR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. StR Gerhard Klug
22. GR Christian Klein
23. GR Dominik Stempfer

BFM-Fraktion:

24. StR Harald Breckner
25. GR Gerald Böckl
26. GR Gerold Schmidt
27. GR Josef Sowinski
28. GR Engelbert Grossberger

GRÜNE-Fraktion:

29. GR DI (FH) Matthias Vietz
30. GR Michael Burgstaller

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. GR Maximilian Werdecker, ÖVP
2. GR Günther Freischlager, ÖVP
3. GR Sylvia Freischlager, SPÖ
4. StR Andreas Bachleitner, SPÖ
5. GR Mag. Alfred Haufenmayr, SPÖ
6. GR Anita Breckner, BfM

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. Maria Schiemer, ÖVP | für GR Maximilian Werdecker |
| 2. Christian Seitner, ÖVP | für GR Günther Freischlager |
| 3. Thomas Adlmanninger, SPÖ | für GR Sylvia Freischlager |
| 4. Katrin Baumann, SPÖ | für StR Andreas Bachleitner |
| 5. Gertrude Brandstätter, SPÖ | für GR Mag. Alfred Haufenmayr |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Mag. Nicola Schauer-Möstl

Der Vorsitzende eröffnete um **18.00 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2022 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 17.12.2021 nachweislich zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 30.06.2022 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 28. April 2022 (Nr. 2/2022) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Angelobung;

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde GRE Gertrude Brandstätter (SPÖ) vom Bürgermeister angelobt.

Er leistete in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis gem. § 20 Abs 4 OÖ GemO 1990 idgF mit den Worten „Ich gelobe“.

Absetzung Tagesordnungspunkt;

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden die **Tagesordnungspunkte 2) und 9) abgesetzt.**

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Neubau ASO;

Vergabe diverser Gewerke (AP04); Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses

unter Verweis auf den vorliegenden Amtsvortrag, dass das Ausschreibungspaket 04 die Vergaben der Ausstattung, Pflegehilfsmittel und Außengestaltung beinhalte.

Das Objekt solle zudem mit einer zeitgemäßen elektronischen Zutrittskontrolle ausgestattet werden, wodurch es gegenüber dem ursprünglichen Ausstattungsplan zu einer Überschreitung der Plankosten (€ 1.800,00) komme.

Auftragsergänzungen ergeben sich bei den Bodenlegerarbeiten und durch die Sonderausstattung. Die vom Nutzer gewünschte Änderung der WC Anlagen (zusätzliche Ausstattungen für behindertengerechtes WC) führe zu einer Mehrung der Massen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

Die vom Büro Bleierer geprüften und verhandelten Angebote liegen vor.

Kostenprognose:

Budget: € 2,374.072,80

Vergaben: € 2,388.660,88

+/- - € 14.588,08

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Auftragsvergabe für die Gewerke und der Freigabe der Auftragsergänzungen wird wie folgt zugestimmt:

Gewerk	Firma	Auftragssumme
Liefermöbel	MAYR Schulmöbel GmbH	49.741,57
Küche	ECKEREDER Tischlerei GmbH	40.560,00
Kabelnetz	NETZ OÖ GmbH	11.834,40
Planung Außenanlagen	GÄRTNEREI BACHLEITNER KG	1.500,00
Baumeisterarbeiten (AE)	WAIZENAUER GmbH & Co KG	1.242,24
Holzbauarbeiten (AE)	WIEHAG	29.641,22
HT-Planung (AE)	Fuchs & Partner GmbH	1.197,00
ET-Planung (AE)	TB Breg GmbH	4.726,55
Bauphysik (AE)	Prause iC GmbH	3.393,41
Summe		187.021,20

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2. Schloss Mattighofen;

Sanierungsmaßnahmen (Fenster); Bereitstellung der Budgetmittel und Auftragserteilung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung **abgesetzt.**

3. Blackout-Vorsorge;

Anschaffung eines Notstromaggregats für Wasserversorgung; Budgetmittel; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses,

dass, um die Wasserversorgung im Falle eines Blackouts vorübergehend gewährleisten zu können, der Umweltausschuss den Ankauf eines leistungsfähigen Notstromaggregats empfehle. Die Notstromversorgung solle dem Projekt WVA BA03 – „Modernisierung Brunnenanlage“ zugeordnet und daraus finanziert werden.

Von verschiedenen Herstellern wurden Angebote für ein leistungsfähiges, mobiles Notstromaggregat mit Anhänger eingeholt:

Firma	Aggregat	Anhänger	Gesamt
LECHNER	49.430,00	7.600,00	55.834,00 ¹
HORNTEC	52.707,25	4.427,00	57.134,25
WA Notstromtechnik	50.521,00	9.925,00	60.446,00
HARTNER	61.000,00	12.350,00	73.350,00
ELMAG	69.500,00	8.890,00	78.390,00

¹ Inkl. € 1.1196,00 Preisnachlass

Auf Grund des durchgeführten Probetriebes spricht sich der Umweltausschuss für den Ankauf des von der Fa. Lechner, Notstromtechnik, angebotenen Aggregats (100 kVA, 80 kW) + Anhänger mit einem Netto-Gesamtpreis von **€ 55.834,00** aus.

In der anschließenden

D e b a t t e

weist **Vbgm Kaiser** darauf hin, dass ein Standgerät beinahe nur die Hälfte kosten würde. Die neuen mobilen Geräte seien nun betreffend das Adblue sehr anfällig in Bezug auf die Einspritzdüse. Er habe mit der Fa. Lechner gesprochen und diese hätte mitgeteilt, dass das Service für das Adblue vom Lagerhaus nicht gemacht werden könne. Das Standgerät hingegen könne jederzeit dort repariert werden.

StR Klug erklärt, dass es bei einem Standgerät auch um die Haftung gehe. Mit einem mobilen Gerät sei man rechtlich auf der sicheren Seite. Für einen Transport eines Standgerätes sei es erforderlich, das Standgerät vom Transportfahrzeug herunterzuheben. Dadurch sei man natürlich einerseits eingeschränkt und andererseits sei dies natürlich mit einem Aufwand verbunden und es stelle sich die Frage, wie dies gemacht werden solle.

Vbgm Kaiser entgegnet, dass er sich dahingehend erkundigt habe und der Transport durch den Bauhof (LKW) möglich sei.

StR Breckner teilt mit, dass die Stadträte über Stand- und Mobilgeräte informiert worden seien. In der Ausschusssitzung sei ein Standgerät kaum diskutiert worden. Es stelle sich die Frage, wer nun entschieden habe, dass ein mobiles Gerät benötigt werde.

StR Klug erklärt, dass das Thema Standgerät in der Ausschusssitzung sehr wohl besprochen worden sei. Er habe in der Sitzung erklärt, warum ein Standgerät für ihn nicht in Frage komme.

Der Bürgermeister führt aus, dass es bereits vor der Ausschusssitzung Gespräche gegeben habe und am Montag die Ausschusssitzung stattgefunden habe. Er sei davon ausgegangen, dass bei weiterem Diskussionsbedarf in der Ausschusssitzung darüber gesprochen worden wäre. Die ÖVP-Fraktion schließe sich der Ausschussempfehlung an.

StR Klug teilt auf die Frage von **GR Aigner** mit, dass das Thema Nottankstelle noch einmal neu aufgerollt werde und nächste Woche dahingehend ein Gespräch stattfinde.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung an die Fa. Lechner, Notstromtechnik, für die Lieferung des Notstromaggregats (100 kVA, 80 kW) + Anhänger zum Nettopreis von EUR 55.834,00, wie angeboten.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit sechs Gegenstimmen (Vbgm Kaiser, GR Schwarzenhofer, GR Mühlbacher, GRE Adlmanninger, GRE Baumann und GRE Brandstätter) und vier Stimmenthaltungen (GR Diethör, GR Lohberger, GR Aigner und GR Ebner), **mehrheitlich angenommen.**

4. Kombibau - Brandmeldeanlage;

Brandmeldeanlage für den Kombibau (Bauhof, Feuerwehr, Rotes Kreuz); Budgetmittel; Auftragserteilung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses,

dass für die Installation einer Brandmeldeanlage beim Kombinationsgebäude Angebote eingeholt worden seien und der Umweltausschuss darüber in seiner Sitzung am 04. Juli 2022 beraten habe.

Soweit eine Finanzierung durch Mehreinnahmen nicht möglich sei, sollen die Budgetmittel aus der allgemeinen Investitionsrücklage bereitgestellt werden.

Folgende Angebote liegen vor:

Bieter	Brandmeldeanlage	Montage²	Gesamt
Schrack Seconet	21.350,40	30.837,36 (Haas) 44.121,54(Hagenauer) 46.916,54 (Gadermeier)	52.187,76 65.471,94 68.266,94
Kreuzpointner			71.861,00

Alle Beträge inkl. MWSt.

² Die Lieferung und Montage wird nur von der Fa. Kreuzpointner angeboten. Bei Schrack wird nur die Lieferung der Brandmeldeanlage angeboten. Die Installation ist gesondert zu beauftragen und somit wurden konzessionsierte Elektrounternehmen (Gadermeier, Hagenauer und Haas) zur Angebotslegung eingeladen.

Ausschussempfehlung:

Der Umwelt- und Feuerwehrausschuss empfiehlt die Beauftragung der Fa. Schrack mit der Lieferung der Brandmeldeanlage (€ 21.350,40) und mit der Installation die Fa. Haas (€ 30.837,36) zu beauftragen.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung an die Fa. Schrack, für die Lieferung der Brandmeldeanlage für den Kombibau zum Preis von EUR 21.350,40, wie angeboten und Auftragserteilung an die Fa. Haas für die Installation der Brandmeldeanlage zum Preis von EUR 30.837,36, wie angeboten.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. Blumenwiese;

Anlage einer Blumenwiese im Schlosspark; Budgetmittel; Ausschussempfehlung;
Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses,

dass der Umweltausschuss empfiehlt, im Schlosspark eine Blumenwiese anzulegen und die dafür erforderlichen Budgetmittel bereitzustellen. Mit den Arbeiten soll die Gärtnerei Hönegger beauftragt werden.

Angebot:

Gärtnerei Hönegger, Friedburg

€ 13.299,00 inkl. MWSt.

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **Vbgm Kaiser** aus, dass es sich im Prinzip um einen Lehrpfad handle.

StR Klug informiert, dass eine Beschilderung angedacht sei. Für die Betreuung habe auch bereits eine Schulung für den Bauhof stattgefunden. Er teilt weiter auf die Frage von **GR Diethör** mit, dass auch die Gärtnerei Hönegger jederzeit bei etwaigen Sanierungen unterstütze.

GR Diethör erkundigt sich über mögliche Fördermittel.

Der Stadtamtsleiter informiert, dass es eine Förderung nur für die Betreuung, jedoch nicht für die Anlage gebe.

StR Klug erklärt, dass er diese Woche ein Telefonat geführt habe und es eventuell doch noch eine Möglichkeit für eine Förderung gebe.

GR Schwarzenhofer ist der Meinung, dass der Lehrpfad mit Beschilderung ein LEADER Projekt werden könne und somit eventuell eine Förderung möglich wäre. Er empfiehlt, diesbezüglich bei LEADER nachzufragen.

StR Breckner teilt mit, dass in einer Umweltausschusssitzung in der letzten Funktionsperiode über einen Lehrpfad gesprochen worden sei und damals um eine Förderung angesucht werden hätte können.

GR Aigner ist der Meinung, dass die Blumenwiese eine tolle Idee sei, es sich bei € 13.000,00 jedoch um viel Geld handle. Er schlägt vor, dass eventuell ein paar Bienenvölker aufgestellt werden könnten.

StR Klug erklärt, dass dies aufgrund der Schlossgastronomie nicht so einfach sei.

GR Ebner weist darauf hin, dass sie schon lange bemängelt habe, dass es nicht möglich sei, im Schlossgarten mit einem Kinderwagen oder einem Rollstuhl zu fahren. Sie vertritt die Ansicht, dass nun die Möglichkeit bestehe, den Weg zu verbessern und herzurichten.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung an die Gärtnerei Hönegger, Friedburg, für die Anlage einer Blumenwiese im Schlosspark zum Bruttopreis von EUR 13.299,90, wie angeboten. Die dafür erforderlichen Budgetmittel werden bereitgestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit zwei Stimmenthaltungen (GR Aigner und GRE Brandstätter), **mehrheitlich angenommen.**

6. Rollstuhl-Rikscha;

Ankauf einer Rollstuhl-Rikscha; Budgetmittel; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für den Ankauf einer Rollstuhl-Rikscha wurde um EU Fördermittel angesucht. Mit Schreiben vom 20. Juni 2021 wurde vom Regionalmanagement mitgeteilt, dass das Projekt aus dem EU-REGIO-Projektfonds mit € 4.000,00 unterstützt wird. Die Restkosten (rd. € 5.700,00) werden durch Spenden finanziert.

Der Ankauf der Rollstuhl-Rikscha hat durch die Stadtgemeinde zu erfolgen und die erforderlichen Budgetmittel bereitzustellen.

Die Rollstuhl-Rikscha soll dem Seniorenheim zur Verfügung gestellt werden.

Angebot Fa. Clever Riding, Attnang-Puchheim: € 9.718,80 inkl MWSt.“

In der anschließenden

D e b a t t e

teilt **GRE Schiemer** mit, dass die Idee mit der Rikscha von den Bewohnern des Seniorenheims äußerst positiv aufgenommen werde.

GR Burgstaller teilt mit, dass er selbst Rikscha-Pilot sei und bestätigt die positiven Rückmeldungen und führt ergänzend aus, dass noch Piloten gesucht werden würden.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung an die Firma Clever Riding, Attnang-Puchheim für die Lieferung einer Rollstuhl-Rikscha zum Bruttopreis von EUR 9.718,80, wie angeboten. Die erforderlichen Budgetmittel werden bereitgestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7. Raumordnung – Flächenwidmungsplan;

Beratung und Beschlussfassung betreffend

7.1. Änderung Nr. 4.19;

Lohberger Heinrich Schöner Wohnen Immobilien GmbH; Widmungsänderung betr.
GrdSt. 403/2 Gb 40117 Mattighofen;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters verweist

StR Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses

auf folgenden, der Kurzfassung beigelegenen

A m t s v o r t r a g:

„Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 unter TOP 12.) mehrheitlich beschlossen, das Verfahren Nr. 19 zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mattighofen Nr. 4 – *Umwidmung Teilbereich des Grundstückes Nr. 403/2 im Ausmaß von ca. 5.105 m² von derzeit Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) in Wohngebiet mit einem ca. 7m breiten Streifen als Schutz- und Pufferzone (keine Gebäude zulässig) und eine Teilfläche von ca. 1.643 m² als Verkehrsfläche-ruhender Verkehr – einzuleiten.*

Das Architekturbüro Färbergasse in Braunau (Ortsplaner) wurde daraufhin mit der Erstellung der Planänderung beauftragt.

Die Anpassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde ebenfalls mitbeschlossen und in Auftrag gegeben. (Änderung Nr. 2.16).

Ein entsprechendes Stellungnahme Verfahren wurde mit Schreiben vom 08.03.2021 eingeleitet.

Der Landesregierung, den Kammern, der Umweltschutzkommission, der Landwirtschaftskammer, der A1 Telekom Austria AG und der Netz GmbH wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen gegeben.

Zusätzlich wurden den Grundeigentümern und den Eigentümern unmittelbar angrenzender Grundstücke ebenfalls mit Schreiben vom 08.03.2021 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen gegeben.

Daraufhin wurden von folgenden Fachabteilungen des Landes bzw. Privatpersonen Stellungnahmen abgegeben, die dem Amtsvortrag beigegeschlossen sind.

Von der Netz OÖ. Strom als auch GAS werden keine Einwände gegen die geplante Umwidmung erhoben. Die Stellungnahme von Frau Schwaigerer liegt bei.

Zusammenfassend wurde von der zuständigen Sachbearbeiterin des Landes OÖ., Abt. Raumordnung, Frau Dipl.-Ing. Susanne Maieron, eine Stellungnahme vom 10.05.2021 abgegeben, dass **„aus raumordnungsfachlicher Sicht eine Weiterführung des Verfahrens derzeit nicht nachvollziehbar ist“**.

Zudem wird hingewiesen, dass sich die vorgelegte Bebauungsstudie nicht mit dem vorgelegten Planentwurf deckt.

Letzteres ergibt sich dadurch, dass der Ortsplaner den Planentwurf entsprechend der Anregung der Grundeigentümerin erstellt hat. Im geplanten Umwidmungsbereich Verkehrsfläche (Parkfläche) befindet sich aber lt. Bebauungsstudie auch ein Kinderspielplatz.

Rechtliche Beurteilung:

Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob auf Grund dieser negativen Stellungnahmen das Umwidmungsverfahren abgelehnt und damit als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Entscheidet sich der Gemeinderat trotz der negativen Stellungnahme des Landes für eine Fortsetzung des Umwidmungsverfahrens würde das, wie bereits beim Widmungsverfahren Nr. 4.11 und ÖEK Nr. 2.11, im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens Versagungsgründe mit sich ziehen, die in einer neuerlichen Sitzung vom Gemeinderat zu entkräften und entsprechend zu begründen sind.

Seitens der Bauabteilung wird auch angemerkt, dass immer wieder auf die schlechte Verkehrssituation in Mattighofen hingewiesen wird. Ebenso wird immer wieder aufgezeigt, dass die Kapazitäten im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung bereits begrenzt sind. Dies sollte bei Neuwidmungen bedacht werden.

F.d.R.:

Claudia Bodenhofer“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auf Grund der negativen Stellungnahme des Landes wird das Umwidmungsverfahren betreffend Grundstück 403/2, GB 40117 Mattighofen, nicht mehr fortgeführt und als abgeschlossen betrachtet.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GR Lohberger erklärte sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nahm erst nach Abstimmung wieder mit beratender und beschließender Stimme am Sitzungsverlauf teil.*

Die Anzahl der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder betrug zu diesem Tagesordnungspunkt daher 29.

7.2. Änderung Nr. 4.21;

EM Immobilien GmbH; Widmungsänderung betr. Grundstücke Nr. 34/2, 1181/8, 32, 37, 28/3, .13/2 und .321; Gb 40117 Mattighofen;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters verweist

StR Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses

auf folgenden, der Kurzfassung beigelegenen

A m t s v o r t r a g:

„Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.21:

Die Grundstücke Nr. 34/2 (1.338 m²), 1181/8 (140 m²), 32 (1.577 m²), 37 (2.138 m²), 28/3 (608 m²), .13/2 (1.141 m²) und .321 (30 m²) sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mattighofen als Geschäftsbaugebiet mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 9.500 m² entsprechend dem von der Landesregierung festgelegten Raumordnungsprogramm vom 28.02.2014, LGBl.Nr. 9/2014, ausgewiesen. Innerhalb des Gesamtrahmens von 9.500 m² Verkaufsfläche ist diese für Handelsbetriebe, die Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung anbieten, auf 1.600 m² zu beschränken. Diese Widmung wurde am 28.01.2016 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen beschlossen und ist seit 09.04.2016 rechtswirksam.

Nunmehr wurde am 02.11.2020 von der EM Immobilien GmbH, Fussplatz 32, 4974 Ort im Innkreis, eine Anregung eingebracht, die bestehende Widmung der Grundstücke Nr. 34/2, 1181/8, 32, 37, 28/3, .13/2 und .321 abzuändern. Die bestehende Widmung Einkaufszentrum (Geschäftsbaugebiet) soll im Erdgeschoß und im Obergeschoß bestehen bleiben. Um die Möglichkeit einzuräumen, im OG und am Dachgeschoß weitere Flächen für Fitnessstudio, Büros oder Wohnungen zu schaffen soll hier die Widmung Gemischtes Baugebiet eingeräumt werden.

Angemerkt wird, dass das Grundstück Nr. .13/2 (Oberbank-Parkplatz) derzeit noch im Besitz der Oberbank AG ist. Eine Zustimmung für die geplante Umwidmung liegt vor.

Seit 01.01.2021 (LGBl. 125/2020) ist jedoch eine Novelle des ROG 1994 in Kraft. Darin ist gemäß § 23 OÖ. ROG 1994 idGF. auch eine Kombination mit anderen Widmungen gemäß § 22 OÖ. ROG 1994 idGF zulässig, wobei dies zu keiner Erhöhung der insgesamt im Flächenwidmungsteil festgelegten Verkaufsfläche führen darf.

Eine solche Widmung bietet wesentlich flexiblere Nutzungsmöglichkeiten, da für den gesamten Bauplatz beide Widmungskategorien gelten.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 04.03.2021 wurde unter TOP 3.) der einstimmige Beschluss gefasst, das Umwidmungsverfahren zur Änderung der Grundstücke Nr. 34/2, 1181/8, 32, 37, 28/3, .13/2 und .321 von derzeit Geschäftsbaugebiet in eine kombinierte Widmung Geschäftsbaugebiet und Gemischtes Baugebiet einzuleiten.

Daraufhin wurde das Architekturbüro Färbergasse (Ortsplaner) mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragt.

Das entsprechende Stellungnahmeverfahren wurde mit Schreiben vom 30.03.2021, Zl. 031/21-2021 eingeleitet.

Der Landesregierung, den Kammern, der Umwelthanwaltschaft, der A1 Telekom Austria AG und der Netz OÖ GmbH wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen gegeben.

Zusätzlich wurden den Grundeigentümern und den Eigentümern unmittelbar angrenzender Grundstücke ebenfalls mit Schreiben vom 30.03.2021 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen gegeben.

Daraufhin wurden von folgenden Fachabteilung bzw. Personen Stellungnahmen eingebracht:

- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung; Abteilung Raumordnung (Frau Dipl.-Ing. Susanne Maieron)
- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft
- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Straßenneubau und -erhaltung
- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung; Abteilung Raumordnung (Frau Dipl.-Ing. Katharina Schigutt)
- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umweltschutz
- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (Hr. Ing. Jakob Neubauer)
- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (Hr. Andreas Efinger)
- Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Forstfachliches Gutachten
- Netz OÖ, Stellungnahme STROM
- Netz OÖ, Stellungnahme GAS
- Wirtschaftskammer OÖ

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung mit Schreiben vom 11.05.2021, Zl. RO-2021-166323/12-Mai, mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände gegen eine Funktionsmischung in zentralster Lage bestehen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die geplante Überbauung der zwischenliegenden öffentliche Straße (Grdst.Nr. 1214/1-Brauereistraße) nicht Teil des Raumordnungsprogrammes vom 28.02.2014, LGBl. Nr. 9/2014 ist. Die darunterliegende Verkehrswidmung wäre ebenso zu widmen. Um das Verfahren positiv abschließen zu können, sind die Pläne zu adaptieren.

Stellungnahme von betroffenen Nachbarn wurden nicht eingebracht.

Um für die, über der öffentlichen Straße liegenden, Geschäftsflächen ebenfalls eine kombinierte Widmung zu erlangen, war es erforderlich im Zuge der überörtlichen Raumplanung das Raumordnungsprogramm vom 28.02.2014, LGBl.Nr. 9/2014, abändern bzw. anpassen zu lassen.

Dies wurde von der EM Immobilien GmbH beim Amt der Oö. Landesregierung beantragt. Mit LGBl.Nr. 24/2022, ausgegeben am 14.03.2022, wurde das Raumordnungsprogramm der OÖ. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Mattighofen

als Gebiet für Geschäftsbauten verordnet. Der im Raumordnungsprogramm vom 28.02.2014 festgelegte Gesamtrahmen von 9.500 m² Verkaufsfläche (davon max. 1.600 m² Verkaufsfläche für Lebens- und Genussmittel) bleibt durch die Neuverordnung unverändert.

Die Entwurfspläne wurden vom Ortsplaner am 17.05.2022 angepasst und es sind nun folgende Widmungen vorgesehen:

<i>Grundstück-Nr.</i>	<i>Derzeitige Widmung</i>	<i>Neue Widmung</i>
34/2, 1181/8, 32, 37, 28/3, .13/2, .321	Gebiet für Geschäftsbauten	Gebiet für Geschäftsbauten mit kombinierte Widmung Geschäftsbaugebiet/Gemischtes Baugebiet
Teil aus 1213/1 – Brauereistraße	Verkehrsfläche	Geschoßweise Widmung EG – Verkehrsfläche Obergeschoße - Gebiet für Geschäftsbauten mit kombinierte Widmung Geschäftsbaugebiet/Gemischtes Baugebiet

Anmerkung: die geschoßweise Widmung für den Teilbereich der Brauereistraße ist deshalb erforderlich, da die Straße als öffentliche Straße erhalten bleibt. Eine Nutzung der, über der Straße befindlichen, Geschäftsflächen wäre aber in der Widmung Verkehrsfläche nicht möglich.

Rechtliche Beurteilung:

a) Änderungsverfahren

Gemäß § 36 Abs. 1 sind Flächenwidmungspläne (einschließlich dem örtlichen Entwicklungskonzept) bei Änderung der maßgeblichen Rechtslage oder wenn es das Gemeinwohl erfordert, zu ändern.

Gemäß § 36 Abs. 2 können Flächenwidmungspläne (einschließlich dem örtlichen Entwicklungskonzept) geändert werden, wenn

- 1.) öffentliche Interessen dafür sprechen oder
- 2.) diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, so hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten damit zu befassen. Über das Ergebnis dieser Befassung ist die Betroffenen bzw. der Betroffene zu informieren.

Beschlussfassung:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.21 soll entsprechend der erstellten Pläne des Architekturbüros Färbergasse, Braunau, vom 17.05.2022 beschlossen werden.

F.d.R.:
Claudia Bodenhofer“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.21 wird entsprechend der Pläne des Architekturbüros Färbergasse, Braunau, vom 17. Mai 2022 genehmigt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. Schlossgastronomie;

Neuverpachtung der Schlossgastronomie; Abschluss des Pachtvertrages; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für die Pachtung der Schlossgastronomie hat sich Herr Sebastiano di Mauro beworben und beigeschlossenem Pachtvertragsentwurf bereits zugestimmt.

Der Stadtrat empfiehlt, mit Herrn Di Mauro bzw der von ihm noch zu gründenden GmbH das Pachtverhältnis zu diesen Bedingungen abzuschließen.

Der Pachtvertrag ist der Kurzfassung beigeschlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Neuverpachtung der Schlossgastronomie an die Di Mauro GmbH und Abschluss des folgenden Pachtvertrages:

Pachtvertrag

I.

Präambel

Die VFI Mattighofen & Co KG ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2122, Grundbuch 40117 Mattighofen (Schloss Mattighofen) und hat diese Liegenschaft der Stadtgemeinde Mattighofen mit Bestandsvertrag vom 03.12.2010 in Bestand gegeben mit dem Recht, diese unter anderem für Gastronomie in Unterbestand zu geben.

Das Schloss unterhält im Erdgeschoss Räumlichkeiten für die Gastronomie und einen Veranstaltungssaal. Im Obergeschoss ist die Stadtverwaltung untergebracht.

II. Vertragspartner

Stadtgemeinde Mattighofen,
Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen

als Verpächterin einerseits sowie

Di MAURO GmbH (FN 585121 y)
Hausmoning 5
5112 Lamprechtshausen

als Pächterin andererseits.

III. Pachtgegenstand

Pachtgegenstand ist

1. das im Erdgeschoss des Schlosses befindliche Restaurant samt Inventar und der nachstehenden Räumlichkeiten mit insgesamt bis 100 Innensitzplätze:
 - Gastraum 1: Cafe-Barbereich mit Windfang
 - Gastraum 2: Nebenzimmer
 - Gastraum 3: Tafelzimmer
 - Küche mit Spülküche und Kellneroffice
 - Lagerraum samt Kühl- und Tiefkühlraum
 - Büro
 - Mitarbeiterumkleideraum
 - Mitarbeitertoilette
2. Der im nordwestlichen Bereich situierte Gastgarten für rund 50 Verabreichungsplätze samt Gastgartenbeleuchtung.
3. Der im Nebengebäude befindliche Raum wird für die Unterbringung der Kühlzelle sowie die Behälter für die Lagerung der betrieblichen Abfälle zur Mitbenützung zur Verfügung gestellt.

4. Die Verpächterin stellt neben den genannten Räumlichkeiten auch das unbewegliche Inventar, insbesondere die Küche, Kühltechnik, Bar und bewegliches Inventar wie Tische und sonstige Möblierung laut beigefügter Inventarliste zur Verfügung.

IV.

Pachtverhältnis

Die Stadtgemeinde Mattighofen, im Folgenden kurz „Verpächterin“ genannt, gibt die unter Vertragspunkt III. beschriebenen Räumlichkeiten und Flächen an die Di MAURO GmbH (FN 585121 y), im Folgenden kurz Pächterin genannt, in Pacht und letztere übernimmt diese zum Betrieb eines Gaststättenunternehmens (Café-Restaurant) von der Verpächterin in Pacht.

Beigestelltes bewegliches und unbewegliches Inventar ist der Pächterin in Anzahl und Beschaffenheit bekannt. Über das von der Verpächterin beigestellte Inventar ist ein Übernahmeprotokoll mit Fotos anzufertigen und von der Verpächterin und der Pächterin zu unterzeichnen.

Seitens der Pächterin wird das sonstige bewegliche Inventar beigestellt.

V.

Nutzung Foyer, Veranstaltungssaal und Toiletten, Winterdienst

Die Toiletten im Foyer werden in erster Linie von den Besuchern der Gastronomie genutzt, dienen aber auch für die Besucher des Veranstaltungssaales.

Die Reinigung und die Bestückung mit Toilettenpapier, Seife und Handtücher obliegt der Pächterin der Gastronomie. Die darauf entfallenden Wasser- und Kanalgebühren trägt die Verpächterin zu ungeteilter Hand.

Der Veranstaltungssaal, das Foyer und der Innenhof sind nicht Bestandteil dieses Pachtvertrages. Für deren Nutzung gilt die jeweils geltende Tarifordnung des Gemeinderates für die Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten.

Winterdienstregelung

Die Pächterin hat ab Freitagmittag, Samstag sowie Sonn- und Feiertagen für die Räumung und Streuung der Hauptzugänge zu sorgen.

An den übrigen Tagen und Zeiten erfolgt die Räumung und Streuung durch die Verpächterin im Rahmen des für öffentliche Verkehrsflächen geltenden Winterdienstes bzw Winterdienstzeiten. Die von dieser Winterdienstregelung umfassten Flächen sind zwischen Verpächterin und Pächterin gesondert festzulegen und planlich darzustellen.

VI.

Catering

Die Pächterin ist verpflichtet, nicht nur in den eigenen Gaststättenräumen, sondern auch im Veranstaltungssaal, im Foyer usw. oder auch im Innenhof des Schlosses, auf Wunsch der Verpächterin

Speisen und Getränke zu verabreichen. Die Verpächterin hat dies der Pächterin mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben.

VII. Sorgfaltspflichten

Die Pächterin ist verpflichtet, während der Dauer des Bestandvertrages die in Bestand gegebenen Räumlichkeiten, das Inventar und die sanitären Anlagen stets sorgfältig zu behandeln und im übergebenen bzw. überlassenen Zustand unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zu erhalten.

VIII. Beginn und Dauer des Pachtverhältnisses

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag der Unterfertigung des Pachtvertrages durch die Verpächterin zu laufen und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Pachtverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum 31.12. und 30.6. eines jeden Jahres gekündigt werden, wobei die Verpächterin bis 31. Dezember 2025 auf ihr Kündigungsrecht verzichtet.

Eine ordentliche Kündigung von Seiten der Verpächterin ist daher erst mit Wirkung 31. Dezember 2025 möglich.

IX. Vorzeitige Auflösung

Die Verpächterin kann – unbeschadet der Bestimmungen des § 1118 ABGB - den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unverzüglich für aufgelöst erklären und von der Pächterin die Zurückstellung des Pachtgegenstandes verlangen, wenn:

- Die Pächterin mit der Bezahlung der vereinbarten Geldleistung trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung mit zwei auch nicht aufeinanderfolgenden Pachtzinse im Rückstand ist.
- Die Pächterin trotz Mahnung und Nachfristsetzung vom Pachtobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht.
- Die Pächterin gegen sonstige wichtige Vertragsbestimmungen, insbesondere der Betriebspflicht, nachhaltig nicht nachkommt.
- Die Pächterin die im Pachtvertrag festgelegte Nutzung/Betriebsart (gemäß Punkt XIV.) trotz schriftlicher Abmahnung nicht einhält.
- Der Gaststättenbetrieb durch Verschulden der Pächterin nicht bis spätestens 01. Oktober 2022 eröffnet ist.
- Die Pächterin unbefugt das Pachtobjekt anderen überlässt (z.B. Unterverpachtung).
- Die Pächterin ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin ein weiteres Gaststättenobjekt bewirtschaftet oder das Pachtobjekt nicht mehr persönlich führt.

- Der Betrieb aus Gründen, die im Verschulden der Pächterin liegen, länger als vier Wochen eingestellt wird.
- Verstöße der Pächterin gegen Pkt. XIV des Vertrages.

X.

Wettbewerbsverbot

Es ist der Pächterin während der Dauer des Pachtverhältnisses ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin verboten, gleichartige Betriebe zu führen oder in einem solchen tätig zu sein.

XI.

Pachtzins und Betriebskosten

Der von der Pächterin zu leistende monatliche Pachtzins beträgt € 2.000,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer und es wird Wertsicherung vereinbart. Der Beginn der Pachtzinszahlung wird mit Oktober 2022 festgelegt.

Zuzüglich zum Pachtzins verpflichtet sich die Pächterin ab Beginn des Pachtverhältnisses (Pkt. VIII) für Betriebskosten, Heizung und laufende öffentliche Abgaben im Sinne von § 21 ff MRG ein monatliches Betriebskostenkonto in Höhe von € 1.000,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer zu leisten.

Die Abrechnung über die Betriebskosten erfolgt jährlich nach tatsächlichem Verbrauch. Auf die Vereinbarung unter Pkt. V wird gesondert hingewiesen.

Alle sonstigen Bewirtschaftungskosten (zB Strom, Telekommunikation, Servicekosten für technische Anlagen etc.) sind von der Pächterin selbst zu tragen. Die Verrechnung hat nach Möglichkeit direkt zwischen der Pächterin und dem jeweiligen Lieferanten zu erfolgen.

Die Fälligkeit der monatlichen Zahlungen für Pacht und Betriebskosten wird mit 5. des Monats vereinbart.

XII.

Indexklausel

Der Pachtzins wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 wertbezogen.

Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht.

Bezugsgröße für die erste Anpassung ist der für den Monat September 2022 verlautbarte Indexwert. Die Anpassung erfolgt dann jährlich auf Basis des für den Monat September verlautbarten Indexwertes und wird mit 01. Jänner des Folgejahres wirksam. Die erstmalige Anpassung erfolgt jedoch mit Wirksamkeit Jänner 2024.

Der so errechnete Pachtzins wird auf ganze Eurobeträge kaufmännisch gerundet.

XIII.

Aufrechnung

Die Aufrechnung von Gegenforderungen der Pächterin gegen den Pachtzins und Betriebskosten wird ausgeschlossen. Vereinbart wird, dass die Verpächterin mit Pacht- und Betriebskosten mit Gegenforderungen der Pächterin, aus welchem Titel auch immer, aufrechnen kann. Offene, öffentliche Abgabenforderungen der Verpächterin können auch ohne gesonderte Vereinbarung mit Forderungen der Pächterin aufgerechnet werden.

XIV.

Nutzung/Betriebsart

Für das gegenständliche Pachtobjekt liegt eine gewerbebehördliche Betriebsanlagen-genehmigung (BH Braunau am Inn vom 25.01.2012, Ge-20-245-2011) vor. Die Pächterin verpflichtet sich sonstige für den Betrieb erforderliche behördliche Bewilligungen zu erwirken, allfällige behördliche Auflagen zu erfüllen, das Geschäfts-lokal während der Vertragsdauer regelmäßig zu betreiben, sowie sämtliche gesetzliche Vorschriften einzuhalten und in einer seriösen, einem Gastbetrieb entsprechenden Art, wie es von der Verpächterin erwartet werden darf, zu führen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, während der gesamten Betriebszeit fertige und frisch zubereitete Speisen zu verabreichen. Ein täglicher Mittagsteller (ausgenommen am Sperrtag) ist anzubieten.

Eine Verletzung dieses Vertragspunktes stellt einen wichtigen Grund für eine vorzeitige Vertragsauflösung dar.

Die Pächterin ist für die Einhaltung bzw Erfüllung der in der Betriebsanlagengenehmigung festgelegten Aufträge insoweit verantwortlich, als diese den laufenden Betrieb betreffen. Die Einhaltung der übrigen Aufträge für die im Eigentum der Verpächterin befindlichen Anlagenteile, obliegt dieser. Die Pächterin ist jedoch verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der Verpächterin zu melden.

XV.

Betriebspflicht

Die Pächterin hat den Gaststättenbetrieb an mindestens fünf Tagen pro Woche nach Möglichkeit von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr durchgehend geöffnet zu halten, sofern auf Grund behördlicher Auflagen keine kürzeren Betriebszeiten festgelegt sind bzw werden. Eventuelle Sperrtage sind mit den Öffnungszeiten der im Ortskern ansässigen Gastronomiebetriebe so abzustimmen, dass täglich ein Lokal mit einem Speisenangebot geöffnet hält.

Der Pächterin ist es gestattet, in jedem Kalenderjahr den Gaststättenbetrieb zweimal zu sperren, wobei im Gesamten ein Zeitraum von sechs Wochen nicht überschritten werden darf, um den Dienstnehmern Gelegenheit zum Urlaub zu geben. Zusammenhängende Urlaubswochen sind nach Möglichkeit in der schulfreien Zeit zu nehmen.

Über die konkreten Zeiträume ist zumindest zwei Monate vorher mit der Verpächterin das Einvernehmen herzustellen.

XVI.

Instandhaltungs- und Versicherungspflicht

Festgehalten wird, dass der Pachtgegenstand in einem guten und voll funktions-tüchtigen Zustand übergeben wird.

Die Pächterin ist verpflichtet, das Pachtobjekt (auch die Substanz = Gebäude) und das mitgepachtete Inventar und Betriebsmittel pfleglich zu behandeln (unter zumutbarer Schonung der Substanz), auf seine Kosten in ordentlichem Zustand zu erhalten, insbesondere alle vorgeschriebenen und gewöhnlichen Wartungs- und Reparatur-arbeiten vorzunehmen. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind das Pachtobjekt und das mitgepachtete Inventar in ordnungsgemäßem, voll funktionstüchtigem und gereinigtem Zustand der Verpächterin zurückzustellen. Nicht mehr funktionstüchtige Geräte sind von der Pächterin auf ihre Kosten durch neue zu ersetzen.

Darüber hinaus ist die Pächterin auch verpflichtet, Schäden, die durch ein schuldhaftes und fahrlässiges Verhalten der bei ihr beschäftigten oder verkehrenden Personen verursacht wurden, auf ihre Kosten zu beheben bzw zu ersetzen.

Soweit für technische Anlagen des Restaurants (Kühlung, Lüftung) eine regelmäßige Wartung notwendig ist, hat diese die Pächterin auf eigene Rechnung zu veranlassen. Eine Kopie des Service- bzw Wartungsnachweises ist der Verpächterin unaufgefordert binnen zwei Wochen vorzulegen.

Die Pächterin verpflichtet sich, für das Pachtobjekt bei Betriebsbeginn eine Betriebsversicherung auf eigene Kosten abzuschließen und der Verpächterin eine Kopie der Versicherungspolize auszufolgen.

XVII.

Besichtigungsrecht

Die Verpächterin ist jederzeit berechtigt die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten gegen Voranmeldung während der Betriebszeit zu besichtigen. Die Voranmeldung hat – ausgenommen bei Gefahr in Verzug – mindestens drei Tage vor der geplanten Besichtigung zu erfolgen.

XVIII.

Pachtzinsminderungsrecht

Das Pachtzinsminderungsrecht gemäß § 1096 ABGB wird ausgeschlossen.

Aus zeitweiligen Störungen der Wasserzufuhr, der Energieversorgung sowie technischen Gebrechen (Gas, Licht, Strom, Wasser etc.) kann die Pächterin gegen die Verpächterin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern die Verpächterin kein grobes Verschulden trifft.

XIX.

Bauliche Änderungen

Bauliche und sonstige, den vertragsmäßigen Gebrauch überschreitende Veränderungen am Pachtobjekt oder an den darin befindlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen darf die Pächterin ohne schriftliche Einwilligung der Verpächterin nicht vornehmen.

XX.
Rückstellung

Das Pachtobjekt ist bei Vertragsauflösung in dem Zustand, wie es der normalen, dem Zeitablauf entsprechenden Abnutzung entspricht, gereinigt der Verpächterin zurückzustellen.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass bei Rückstellung keine Verpflichtung für die Verpächterin besteht, Warenvorräte der Pächterin zu übernehmen. Die Pächterin räumt der Verpächterin jedoch ein diesbezügliches Vorkaufsrecht ein.

Ein Übernahmeprotokoll samt Fotos ist anzufertigen und von der Verpächterin und der Pächterin zu unterzeichnen.

Falls keine besondere Vereinbarung besteht, ist die Pächterin verpflichtet, genehmigte Einbauten bei Pachtbeendigung wieder zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Kosten trägt die Pächterin. Ein Anrecht auf Ablöse besteht nicht.

XXI.
Gewährleistung und Haftung

Die Verpächterin übernimmt keinerlei Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten zu erzielenden Ertrag des Vertragsobjektes.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, haftet die Pächterin der Verpächterin gegenüber für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dieser durch sie selbst, durch in das Pachtobjekt aufgenommene Personen oder sonst in ihrer Einflussosphäre stehender Dritter entstehen.

XXII.
Weitergabeverbot (Unterverpachtungsverbot)

Es ist der Pächterin nicht gestattet, das Pachtobjekt oder Teile desselben dauernd oder vorübergehend, entgeltlich oder unentgeltlich an dritte Personen weiterzugeben.

XXIII.
Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf Verpächterseite auf sämtliche Rechtsnachfolger über.

XXIV.
Kautions

Zur Besicherung aller Forderungen aus diesem Pachtvertrag seitens der Verpächterin erlegt die Pächterin bei Vertragsabschluss bei der Verpächterin eine abstrakte unwiderrufliche und einredefreie Bankgarantie eines österreichischen Bankinstitutes über den Betrag von € 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro) mit einer Mindestlaufzeit von mindestens zwei Jahren. Sollte bis spätestens eine Woche

vor Ablauf dieser Bankgarantie keine neue Bankgarantie der Verpächterin übergeben werden, ist diese berechtigt die bestehende Bankgarantie einzulösen und die Kautions bis zur Übergabe einer neuen Bankgarantie einzubehalten.

Anstelle der Bankgarantie kann auch eines auf die Verpächterin vinkuliertes Sparbuch in Höhe der geforderten Kautions bei der Verpächterin hinterlegt werden.

Diese Kautions ist ein integrierter Bestandteil des Vertrages.

Die Verpächterin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Forderungen, zu deren Deckung die Kautions erlegt wurde, aus dieser zu befriedigen.

Bei Beendigung des Bestandverhältnisses und ordnungsgemäßer Übergabe des Bestandobjektes ist die vorhandene Kautions binnen 14 Tagen rückzuerstatten bzw. hierüber abzurechnen.

XXV.

Schriftlichkeitsklausel

Allfällige Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Vertragsparteien unterfertigt sind. Allfällige Zugeständnisse der Verpächterin an die Pächterin, die nicht schriftlich erfolgen, gelten als Prekarien und begründen keine Rechte der Pächterin.

XXVI.

Vergebühr

Die durch die Errichtung dieses Vertrages entstehende Rechtsgeschäftsgebühr trägt die Pächterin.

Datum/Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9. KTM Krabbelstübengruppe;

Kündigung Mietvertrag mit KTM AG; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung **abgesetzt.**

10. ÖBB – P+R Projekt;

Abschluss des Realisierungsvertrages mit der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH;
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 04. März 2021 der Kostenteilung für den von der ÖBB Infrastruktur AG geplanten Umbau des Bahnhofes Mattighofen und Installation einer P+R Anlage zugestimmt habe.

Für die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride Anlage in Mattighofen sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung sei ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

Die ursprünglich mit € 450.000 geschätzten Gesamtkosten werden jetzt mit insgesamt € 628.500,00 (Netto) beziffert und werden nach folgendem Teilungsschlüssel umgelegt:

1) Darstellung (Vertragspunkt 4.):

Lit	Text	Betrag
A	Herstellungskosten	524.750,00
B	Ausführungsplanung und Baubegleitung	64.250,00
C	Grundkosten	39.500,00
	Gesamt	628.500,00

2) Zuschüsse (Vertragspunkt 6.):

Vertragspartner	Anteil	Betrag
ÖBB	50 %	314.250,00
Land	25 %	157.125,00
Stadtgemeinde	25 %	157.125,00
Gesamt	100 %	628.500,00

3) Zuschusszahlungsplan (Vertragspunkt 7.):

Land und Gemeinde haben 50 % der Zuschüsse zu den Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten sowie 100 % der Zuschüsse zu den Grundkosten binnen sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung sowie rechtskräftiger Baubewilligung und Einforderung der Zahlung durch die ÖBB-Infrastruktur AG zu leisten:

Institution	50% des Zuschusses zu den Kosten laut Summe A + B der Bauphase ohne Grundkosten C	100% des Zuschusses zu den Kosten der Bauphase laut Summe Grundkosten C	Gesamt
Land	73.625,00	9.875,00	83.500,00
Stadtgemeinde	73.625,00	9.875,00	83.500,00

Der Rest (€ 73.625,00) wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung durch Legung einer Schlussrechnung der ÖBB Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Betrieb und Instandhaltung

Die fertiggestellte Anlage wird in betriebsfähigem Zustand an die Stadtgemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung) auf eigene Kosten und eigenes Risiko übergeben. Ausgenommen davon ist die E-Ladeinfrastruktur.

Ausschussempfehlung:

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt, dem vorliegenden Realisierungsvertrag mit der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Der Vertragsentwurf war der Kurzfassung beigeschlossen.

In der anschließenden

D e b a t t e

ist **StR Breckner** der Ansicht, dass es schade sei, dass der Fußgängerübergang beim Bahnhof nicht realisiert werde.

Der Bürgermeister schließt sich der Meinung von StR Breckner an und versichert, dass die Umsetzung des Überganges weiterverfolgt werde.

GR Sowinski erkundigt sich, ob es einen aktuellen Plan gebe.

Der Stadtamtsleiter informiert, dass der aktuelle Plan 63 Parkplätze vorsehe und teilt weiter auf die Frage von **GR Lohberger** mit, dass die Parkplätze kostenfrei seien.

Der Bürgermeister sichert zu, dass der Plan an die Fraktionen übermittelt werde.

Der Bürgermeister teilt auf den Hinweis von **GR Behmüller** mit, dass es einen behindertengerechten Zugang über die Westseite gebe.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Realisierungsvertrag mit der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird wie folgt die Zustimmung erteilt:

Vertrag

**über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park&Ride-Anlage in
Mattighofen sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung**

abgeschlossen

zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,
im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien,
sowie dem

Land Oberösterreich

Landhausplatz 1

4021 Linz

im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, und der

Stadtgemeinde Mattighofen

Stadtplatz 1

5230 Mattighofen

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

Präambel

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht die Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche integrierter Vertragsbestandteil im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen dieses Vertrages ist, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen enthalten sind. Die Richtlinie ist auf der Homepage des BMK, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, vormals bmvit, veröffentlicht und als Beilage ./2 abgeschlossen.

Bezüglich der vertragsgegenständlichen Park & Ride - Anlage unterfertigten die Vertragspartner den betreffenden Vertrag über die diesbezüglichen Planungsleistungen bis zum Abschluss der behördlichen Einreichplanung am 30.12.2021, Zl. IM8375-2020

Der Vertrag basiert auf der Vereinbarung über ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in Oberösterreich (Attraktivierungspaket 2019) vom 02.07.2019, abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich und der ÖBB-Infrastruktur AG (im Folgenden kurz „Attraktivierungspaket 2019“).

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Bereitstellung der für die Anlage erforderlichen Grundflächen, die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) und die Vornahme von Investitionen in Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse gelegenen Park&Ride-Anlage, in der Folge kurz „Anlage“ genannt, gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Projektparie, beinhaltend insbesondere das Einreichprojekt Park & Ride Anlage Munderfing, Lageplan KMP vom 03.03.2022, die erforderlichen technischen Planunterlagen und eine Kostenberechnung, Beilage ./1, beim Bahnhof Mattighofen sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die Anlage wird ca. 63 PKW-Stellplätze (davon sind 2 barrierefreie-PKW-Stellplätze, 2 Familien-PKW-Stellplätze und 4 E-Mobilität-PKW-Stellplätze [Leerverrohrung]) und ca. 60 (überdachte) Fahrradabstellplätze und ca. 20 (überdachte) Mofaabstellplätze umfassen.

2. Erwerb der Rechte

Die Anlage wird auf dem Grundstück (dem Grundstücksteil) Gst.-Nr. 1165/1 einliegend EZ 2179 in der KG Mattighofen (Eigentümer Infrastruktur AG) im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 2.920 m² errichtet. Als Entschädigung für die Flächennutzung der gegenständlichen Anlage ist von einem Betrag von € 39.420,- auszugehen (30% des Freigrundwertes). Die Berechnung des endgültigen Betrages erfolgt gemäß Punkt 4.1/4.2 der Richtlinie. Das Grundstück (der Grundstücksteil) verbleibt im Eigentum der Infrastruktur AG.

Die Anlage wird durch die Infrastruktur AG errichtet und steht im Eigentum der Infrastruktur AG. Für jede vom Projekt abweichende Flächennutzung wie auch jede Verfügung über das Grundstück (die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstücks), wie Veräußerung, Vermietung, Baurechtseinräumung, u.ä., oder dessen Belastung durch den Grundeigentümer innerhalb des Kündigungsverzichtes ist die Zustimmung der anderen Vertragspartner erforderlich.

3. Planung und Bau

Die Planung und der Bau der Anlage erfolgen durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage werden gemäß der beiliegenden Projektparie und der beigeschlossenen Kostenberechnung gemäß Beilage ./1 voraussichtlich

EUR 628.500 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2022) und setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenberechnung in Euro	
Gesamtkosten der Bauphase	
A: Summe Herstellungskosten	524.750,00
B: Summe Ausführungsplanung und Baubegleitung	64.250,00
C: Summe Grundkosten	39.500,00

Gesamtkosten für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	628.500,00
--	-------------------

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2022, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend dem Baupreisindex Tiefbau / Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Anlage Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 4 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschreibungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten nach Baubeginn durch unabweisliche und unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die Infrastruktur AG sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr in Verzug – die übrigen Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert und das erforderliche Einvernehmen hergestellt hat.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

5. Leistungszeitraum

Der Baubeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 11 dieses Vertrages vorgesehen. Die Bauzeit wird ca. 12 Monate betragen.

6. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung und des Baus der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG bezugnehmend auf Punkt 4 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	25%	157.125,00
Gemeinde	25%	157.125,00

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der Infrastruktur AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

7. Zuschusszahlungsplan

Die Kostenzuschüsse des Landes werden im Rahmen des Oberösterreichpakets vom 02.07.2019 abgerechnet und sind hier nicht weiter Gegenstand.

Die Vertragspartner verpflichten sich für die Kosten der Planung und des Baus der Anlage folgenden Zuschusszahlungsplan zu erfüllen:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Kosten laut Summe A + B der Bauphase ohne Grundkosten C	100% des Zuschusses zu den Kosten der Bauphase laut Summe Grundkosten C	Gesamt
Land	73.625,00	9.875,00	83.500,00
Gemeinde	73.625,00	9.875,00	83.500,00

50% der Zuschüsse zu den Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten sowie 100% der Zuschüsse zu den Grundkosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung sowie rechtskräftiger Baubewilligung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse der Vertragspartner zweckgebunden für die Planung und den Bau der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe der Anlage anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Aufgrund der Vorfinanzierung der Vertragspartner erfolgt keine Verrechnung von Projektfinanzierungskosten.

8. Nutzung

Die Anlage Mattighofen erhält die Zweckbestimmung „Park & Ride - Anlage“ und ist ausschließlich den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend den Benützern der Eisenbahn vorbehalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, für diese bestimmungsgemäße Nutzung Sorge

zu tragen und die dafür erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen (z.B. Abschleppung von Kfz).

Die Anlage ist in den Zufahrtsbereichen wie folgt zu beschildern:

- a) Fahrverbotstafel für Kfz über 3,5 t
- b) Tafel mit Park & Ride Symbol
- c) Hinweistafel mit folgender Beschriftung:
 - Privatgrund - im Bereich der gesamten Anlage gilt die StVO.
 - Benützung bis auf Widerruf nur zum Abstellen von zum Verkehr zugelassenen Kfz und Fahrrädern und nur zum Zwecke der Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gestattet.
 - Für Kontrollzwecke ist der gültige Fahrschein bis nach der Ausfahrt bereitzuhalten.
 - Widerrechtliche Nutzung wird mit **50 Euro** geahndet.
 - Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
 - Keine Haftung für Fahrzeuge (auch für Schäden durch Emissionen aus ordentlichem Bahnbetrieb, wie z.B. Biegelabrieb, Bremsstaub und Staubentwicklung)
 - Betrieb der Park & Ride Anlage durch die ÖBB-Infrastruktur AG
 - Betreuung und Instandhaltung der Park & Ride Anlage durch die Gemeinde Mattighofen

Zur Vermeidung einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage (gem. Punkt 8), kann diese auch bewirtschaftet werden. Die Verwendung der dadurch lukrierten Einnahmen sowie die näheren Einzelheiten einer solchen Bewirtschaftung, insbesondere die zweckgebundene Verwendung für die Anlage, sind zuvor im Detail gesondert vertraglich zu regeln.

Alle über Park & Ride hinausgehenden Nutzungen der Anlage sind vor Beginn dieser Nutzungen derselben von der Infrastruktur AG schriftlich zu genehmigen.

9. Betrieb und Instandhaltung

Sobald sich die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand befindet, wird die Infrastruktur AG die Anlage mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung) übergeben; die Gemeinde ist als Betreuer im Auftrag der Infrastruktur AG tätig. Durch offene Restarbeiten wie z.B. Bepflanzungen wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlage gemäß Instandhaltungsplan auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreuen, instand zu halten und die Betriebskosten der Anlage zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrsicherungspflichten, die Wegehalterhaltung, der Winterdienst, die Reinigung einschließlich der Kanalanlagen, die Wartung, die Beleuchtung, die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, einmalige und laufende Anschlussgebühren und –entgelte der gesamten Anlage an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Kanal, Energie, etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der übergebenen Liegenschaft befindlichen Bäume regelmäßig kontrolliert, gepflegt und geschnitten werden müssen sowie sämtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Hintanhaltung von Personen- und Sachgefährdungen notwendig sind.

Da es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Eisenbahnanlage handelt, ist die vollständige Beachtung der diesbezüglichen eisenbahnbetrieblichen Vorschriften zwingend geboten. Die Infrastruktur

AG wird die Gemeinde bei Durchführung dieser Bestimmungen einbinden; die Gemeinde unterliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben dem Weisungsrecht der Infrastruktur AG (§ 21 EisbG) als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur (§ 1a EisbG).

E-Mobilität: Betrieb (Energieversorgung, Abrechnung, Wartung, Reinigung, Störungsbehebung) und Instandhaltung der E-Ladeinfrastruktur erfolgt zur Gänze durch die Infrastruktur AG bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten. Die Betreuung und Instandhaltung der Abstellflächen samt Bodenmarkierungen und Schildern durch die Gemeinde wird dadurch nicht verändert und bleibt unverändert aufrecht.

Die Nutzung der E-Ladestation durch den ÖV-Kunden ist kostenpflichtig; die Preisbildung erfolgt durch die Infrastruktur AG. Die Einnahmen verbleiben bei der Infrastruktur AG und werden für die weitere Förderung einer nachhaltigen Verknüpfung von E-Mobilität im Individualverkehr und E-Mobilität im Bahnverkehr verwendet.

10. Genehmigungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, anlässlich einer die Anlage betreffenden Verkehrsverhandlung und eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverhandlung eine Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

11. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die Planung mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Im Hinblick auf den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Anlage erteilt werden und die Finanzierung der Anlage durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F. erfolgt.

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre (= 20 Jahre Abschreibungsdauer + 50% der Anlage) auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Angesichts der durch die Gemeinde zu tragenden Instandhaltungspflicht gemäß Punkt 9 wird vereinbart, dass bei Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde

- die Gemeinde der Infrastruktur AG einen Abschlagsbetrag zu Abdeckung der extern zuzukaufenden Betreuungsleistung der Gemeinde für die restliche Dauer des Kündigungsverzichtes zu leisten hat
- der Vertrag zwischen Land und Infrastruktur AG aufrecht bleibt und
- die Infrastruktur AG die Betreuungspflichten der Anlage übernimmt.

Die Instandhaltungspflichten treffen diesfalls die Infrastruktur AG; solange wie dies mit dem von der Gemeinde geleisteten Abschlagsbetrag möglich ist, maximal jedoch auf die restliche Dauer des Kündigungsverzichts.

Davon ausgenommen kann die Infrastruktur AG das Vertragsverhältnis auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EisbG benötigt werden. In diesem Falle hat die Infrastruktur AG den übrigen Vertragspartnern unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5% für jedes angefangene Bestandskalenderjahr der Anlage deren geleistete Zuschüsse zu den Planungskosten, Baukosten und Grundkosten gemäß Punkt 4 dieses Vertrages, zahlbar bis zum 31.1. des der Auflösung folgenden Kalenderjahres, rückzuerstatten.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

12. Ersatzvornahme

Werden erforderliche Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht entsprechend den Anweisungen des Organs der Infrastruktur AG durchgeführt, so ist die Infrastruktur AG als Betreiber der Anlage berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die Infrastruktur AG zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde berechtigt.

13. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Die Gemeinde als Betreuer und Instandhalter der vertragsgegenständlichen Anlage haftet der Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber für die ordnungsgemäße Betreuung sowie Instandhaltung und verpflichtet sich im Umfang dieser Pflichten während der gesamten Dauer des Kündigungsverzichtes eine Haftpflichtversicherung mit einem Höchstbetrag von mindestens € 1,5 Mio. abzuschließen. Die Gemeinde hält die Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber der Anlage bis zur Höhe der Versicherungssumme schad- und klaglos und die Infrastruktur AG sichert zu, die Gemeinde im Haftungsfall nur bis zur Höhe der Versicherungssumme in Anspruch zu nehmen.

Bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gilt die oben angeführte Haftungsbegrenzung bis zur Höhe der Versicherungssumme nicht.

14. Überprüfung

Die Organe des Landes (insb. Landesrechnungshof) sind berechtigt, jederzeit selbst Einsicht in die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Gebarungunterlagen zu nehmen. Die Infrastruktur AG ist einverstanden, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Zuschusses im Förderbericht des Landes veröffentlicht werden.

15. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung vereinbart.

17. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso die Abrede, von dieser abzugehen.

18. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

19. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBI ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

20. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

Beilagen:

./1 Projektparie

./2 Richtlinie BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016

Datum/Unterschriften

Projektparie (Beilage ./1); Anlage: Kostenberechnung

Kostenberechnung in Euro	
Gesamtkosten der Bauphase	
A: Herstellungskosten	
Bauteil 1 - Errichtung ca. 63 PKW-Abstellplätze	275.550,00
Bauteil 2 - Errichtung ca. 60 Fahrrad – Abstellplätze (28+32)	114.000,00
Bauteil 3 - Errichtung ca. 10 Mofa - Abstellplätze	42.000,00
Errichtung Zufahrt für P&R u. B&R	20.000,00
Licht+Kraft, e-mobilität (Leerverrohrung)	38.000,00
Abtrag Magazin	35.200,00
Rundung	0,00
A: Summe Herstellungskosten:	524.750,00
B: Ausführungsplanung und Baubegleitung	
Projektmanagement - lt. HO-PS	20.572,00
Planung - lt. HOB-I	12.405,00
Bauaufsicht - lt. HOB-I	22.182,00
Vermessung	4.750,00
Planungs- und Baustellenkoordination	4.147,00
Sonstiges	0,00
Rundung	194,00

B: Summe Kosten Ausführungsplanung und Baubegleitung	64.250,00
C: Grundkosten	
Grundkosten für 2.920 m ²	39.420,00
Grundnebenkosten	0,00
Sonstiges	80,00
C: Summe Grundkosten	39.500,00
Gesamtkosten für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	628.500,00

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

11. ASO/VS/Stadtsaal - Förderdarlehen;

Vorzeitige Rückzahlung des Schulbau-Förderdarlehens; Stadtratsempfehlung;
Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf den folgenden der Kurzfassung beigeschlossenen Amtsvortrag des Leiters der Finanzabteilung.

Stadtgemeinde Mattighofen

Schulbau - Förderdarlehen; vorzeitige Rückzahlung wegen Zinsoptimierung

1 - Darlehensaufnahme

Zur Sanierung(incl. Neubau) des Gebäudekomplex Volksschule/Festsaal wurden Landesmittel zugesagt, welche in Raten bis zum Jahr 2025 gewährt werden.

Zur Vorfinanzierung dieser Förderungen wurde in den Jahren 2017-2018 ein Darlehen von insgesamt € 4,6 Mio. aufgenommen.

Die Tilgung des Darlehens erfolgt entsprechend der Förderraten. Der Zinsaufwand wird aus dem allgemeinen Budget finanziert.

2 - Fördermittelsituation

Bei der in Anspruch genommenen Darlehenssumme wurde auch davon ausgegangen, und das wurde auch mündlich von den Landesstellen in Aussicht gestellt, dass es zu den damals bereits bekannten Mehrkosten von rd. € 700.000,-- eine zusätzliche Förderung von ca. € 300.000,-- kommen würde.

Im Rahmen der Endabrechnung wurde jedoch vom Land OÖ. - Abt.Bildung mitgeteilt, dass die Mehrkosten nicht gefördert werden !(Schreiben v. 8.4.2021)

Da jedoch von der Abteilung Kultur telefonisch eine Förderung für Zusatzkosten im Festsaalbereich für die technische Ausstattung in Aussicht gestellt wurde, hat man die Fördersituation nicht sofort im Frühjahr 2021 neu bewertet.

Nachdem jedoch nunmehr, nach mehrmaliger Nachfrage beim Land OÖ. keine Erledigung von Seiten der Abteilung Kultur gekommen ist, muss davon ausgegangen werden, dass auch von dieser Abteilung keine Förderung für Zusatzkosten gewährt werden wird.

Dementsprechend muss jener Darlehensbetrag, welcher nicht durch offene Förderungen in den Jahren 2023 bis 2025 abgedeckt werden kann, mit Eigenmittel getilgt werden. Ausgehend von der ursprünglich geplanten Zusatzförderung von € 300.000,--, in Verbindung mit einer geringfügigen Kostenreduktion, ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von € 237.800,-- .

3 - Zinsberechnung

Die Verzinsung erfolgt variabel mit einem Aufschlag von 0,64% auf den 3-Monats-Euribor. Der Referenzzinssatz beträgt seit Vertragsbeginn 0,00% , sodass die tatsächliche Verzinsung bis dato 0,64% p.a. beträgt.

Berechnung des fiktiven Zinsaufwandes für die Restlaufzeit:(Zinserhöhung lt.Schätzung !)

Jahr	Kapital	Förderung/EM	Zinssatz	Zinsen
2022-7	1.433.300,00 €	237.800,00 €	1,10%	6.575,25 €
2023	1.195.500,00 €	239.100,00 €	1,30%	12.433,20 €
2024	956.400,00 €	478.200,00 €	1,50%	7.173,00 €
2025-6	478.200,00 €	478.200,00 €	1,50%	- €
Eigenmittelbedarf(EM)		Zinssumme		26.181,45 €

Bei einer vorzeitigen Tilgung des offenen Kapitals aus der allgemeinen Investrücklage mit Juni 2022 ergibt sich somit eine Zinersparnis in Höhe des berechneten Zinsaufwandes. Diese Zwischenfinanzierung aus der allgemeinen Investrücklage würde das Eigenfinanzierungspotential nur vorübergehend einschränken, und somit die aktuellen Projektplanungen nicht beeinträchtigen.

F.d.R.: G.Grahammer(20-06-2022)

Stadtratsempfehlung:

Der Stadtrat hat über die vorzeitige Rückzahlung beraten und empfiehlt, das Förderdarlehen vorzeitig zu tilgen und die dafür notwendigen Mittel aus der Investitionsrücklage bereitzustellen.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Sigrun Klein**, wie hoch die monatliche Rückzahlung sei.

Der Leiter der Finanzabteilung erklärt, dass das Darlehen eine Vorfinanzierung von Fördermitteln sei und die Rückzahlung seit der Aufnahme im Jahr 2015 sich so darstelle, dass diese Fördermittel zur Kapitaltilgung verwendet werden. Die Zinsen seien quartalsmäßig abgerechnet worden. Der Zinsaufwand belaufe sich pro Jahr je nach Zinssituation durchschnittlich zwischen € 10.000,00 und € 15.000,00.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der vorzeitigen Tilgung des bei der Salzburger Sparkasse Bank AG zur Finanzierung des Projektes ASO/VS/Stadtsaal aufgenommenen Förderdarlehens (Zwischenfinanzierungsdarlehen IBAN AZ 24 2040 4000 6055 6628) aus Mitteln der allgemeinen Investitionsrücklage zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

12. Ärztmangel - Hausärzte;

Forcierung eines Primärversorgungszentrums und Anreizpakets mit der Gemeinde Schalchen; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Christian Kaiser

als Obmann des Gesundheitsausschusses,

dass durch die Ordinationsschließung von Dr. Winkler für Mattighofen und auch für die Gemeinde Schalchen ein akuter Mangel an Hausärzten bestehe, sodass die medizinische Grundversorgung auf Grund fehlender Vertragsarztstellen bald nicht mehr in der gewohnten Weise angeboten werden könne.

Trotz mehrfacher Ausschreibung der freigewordenen Vertragsstellen konnte bis dato keine Nachfolge gefunden werden.

Am 15. Juni 2022 habe zu diesem Thema eine gemeinsame Beratungsrunde mit Gemeindevertretern von Schalchen und Mattighofen stattgefunden, an der auch Bezirksärztevertreter Dr. Clemens Schwarz und Vertreter der OÖ Gesundheitskasse teilnahmen.

Im Ergebnis habe man sich darauf verständigt, dass zur Absicherung der hausärztlichen Versorgung in den betroffenen Gemeinden langfristig die Errichtung eines gemeinsamen Primärversorgungszentrums forciert werden sollte.

Um dem Mangel an Hausärzten kurzfristig entgegenzuwirken, sollte ein gemeinsames Anreizpaket für fünf Jahre (ab Antritt der Vertragsarztstelle) mit einem Gesamtkostenrahmen in Höhe von € 50.000,00 je Gemeinde geschnürt werden. Diese finanziell gedeckelte Starthilfe solle für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen, als Ausgleich für die fehlende Hausapotheke oder als Mietzuschuss herangezogen werden.

Der Gemeinderat von Schalchen hat bereits den Beschluss gefasst, die Errichtung eines Primärversorgungszentrums in Mattighofen/Schalchen zu forcieren und gemeinsam mit der

Stadtgemeinde Mattighofen ein Anreizpaket mit einem Gesamtkostenrahmen von € 50.000,00 zu beschließen.

Beschlusserfordernis

Dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen wird analog die Fassung des folgenden Beschlusses vorgeschlagen:

Zur künftigen Sicherstellung der hausärztlichen Grundversorgung wird

- die Errichtung eines Primärversorgungszentrums in Mattighofen oder Schalchen forciert und
- ein Anreizpaket mit einem Gesamtkostenrahmen von € 50.000,00 für fünf Jahre ab Antritt einer Vertragsarztstelle durch eine Allgemeinmedizinerin oder eines Allgemeinmediziners beschlossen.

In der anschließenden

D e b a t t e

informiert **der Bürgermeister**, dass er kurz vor der Gemeinderatssitzung erfahren habe, dass auch die Gemeinde Munderfing voraussichtlich keinen Hausarzt habe. Daher wäre auch die Gemeinde Munderfing eventuell an einem Primärversorgungszentrum interessiert. Dies müsse jedoch dann in der Stadt-Umland-Kooperation im Detail besprochen werden.

GR Sigrun Klein teilt mit, dass ihre Idee gewesen sei, diese Summe in ein Projekt zu investieren und dieses den Ärzten zur Verfügung zu stellen.

StR Sieberer vertritt die Ansicht, dass eigentlich die Gesundheitskasse sicherstellen müsse, dass die Bevölkerung mit Ärzten versorgt sei. Es könne nicht sein, dass sich Gemeinden gegenseitig Ärzte abwerben. Dass das Anreizpaket nun nur für Allgemeinmediziner sein solle, sei nicht sinnvoll, da auch Fachärzte wie beispielsweise Augen-, Haut- und Zahnärzte benötigt werden. Es sei nicht sinnvoll für Mattighofen, sich nur auf Allgemeinmediziner zu beschränken.

GR Ringeltaube führt aus, dass ein Primärversorgungszentrum nicht nur für Allgemeinmediziner sei. Es gebe in einigen Gemeinden ein Primärversorgungszentrum und dort gebe es unter anderem Diätologen und Physiotherapeuten. Es sei natürlich das Ziel, mehrere Fachärzte und nicht nur Allgemeinmediziner für ein Primärversorgungszentrum zu bekommen.

Der Bürgermeister führt aus, dass das Paket mit den € 50.000,00 ein mittelfristiger Anreiz für Ärzte wäre, sich anzusiedeln. Das Primärversorgungszentrum sei auf längerfristige Sicht zu sehen. Natürlich sei dieses nicht nur für Allgemeinmediziner, sondern auch für Fachärzte vorgesehen. Es gehe heute prinzipiell um einen Grundsatzbeschluss.

StR Sieberer entgegnet, dass er nicht zustimmen könne, solange angeführt sei, dass lediglich Allgemeinmediziner gefördert werden.

Der Bürgermeister erklärt, dass die € 50.000,00 jedoch als Paket für einen Allgemeinmediziner zu sehen sei.

GR Diethör ist der Meinung, dass es mittelfristig die Möglichkeit und das Angebot geben müssen, dass es attraktiv für einen Arzt werde, sich anzusiedeln. Das Ziel sollte in einem ersten Schritt sein, sich um Hausärzte zu kümmern.

GR Vietz erkundigt sich, ob ein Allgemeinmediziner dann € 100.000,00 Euro zuzüglich der Wirtschaftsförderung bekomme.

Der Bürgermeister erklärt, dass ein Arzt die Wirtschaftsförderung dann nicht erhalten würde. Dahingehend müssten die Wirtschaftsrichtlinien angepasst werden.

StR Klug stellt den

Antrag,

die Angelegenheit zur Beratung an den Gesundheitsausschuss zuzuweisen.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, ließ der Vorsitzende über den Antrag von StR Klug abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Die Angelegenheit wird gemäß § 44 Abs 1a OÖ Gemeindeordnung 1990 idGF dem Gesundheitsausschuss zur Beratung und Antragstellung zugewiesen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit den Stimmen der gesamten ÖVP-Fraktion, der gesamten FPÖ-Fraktion, GR Lohberger, GR Aigner, GRE Brandstätter, GRE Baumann (alle SPÖ-Fraktion) und GR Burgstaller, **mehrheitlich angenommen.**

13. SUK – Leerstände;

Teilnahme am „OÖ Aktionsprogramm Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen“ als Kooperationsgemeinde der Stadtregion Mattighofen; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und Brachen und die Belebung von Orts- und Stadtkernen sei. Das Land Oberösterreich habe diesbezüglich ein Aktionsprogramm geschaffen, das eine interkommunale Abstimmung zu dieser Thematik vorsieht. Als erster Schritt

sei eine Maßnahmenkonzeption vorgesehen, die als Grundlage und Voraussetzung für investive Umsetzungsprojekte dient. Die Konzeption werde als Ergänzung zur Stadtregionalen Strategie gesehen.

Die Maßnahmenkonzeption und die nachfolgenden Umsetzungsprojekte können zur Förderung beim Land OÖ bzw. weiteren Förderstellen eingereicht werden. Unter anderem stehen den OÖ Stadtregionen Mittel aus dem IBW/EFRE-Programm der neuen Förderperiode 2021-2027 zur Verfügung. Die Richtlinie zu den Mindestinhalten der Maßnahmenkonzeption und der möglichen externen Unterstützung hierfür ist veröffentlicht unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/261931.htm>

Stadtregion Mattighofen:

Im Stadtregionalen Forum der Stadtregion Mattighofen wurde am 11.05.2022 eine Teilnahme am o.g. Aktionsprogramm grundsätzlich beschlossen. Für die notwendige Maßnahmenkonzeption soll eine Förderung beim Land OÖ beantragt und nach Förderbewilligung eine Vergabe an ein externes Planungsteam gemacht werden. Es ist eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 47 BVergG 2018 vorgesehen. Die Gemeinde Munderfing hat sich für die Projektträgerschaft bereit erklärt.

Für die Konzepterstellung werden 65% der Gesamtkosten, jedoch max. € 65.000,00 gefördert. Die Aufteilung der verbleibenden Eigenmittel soll nach tatsächlichem Leistungsumfang je Gemeinde aufgeteilt werden. Nach einer ersten Basiserhebung zu relevanten Leerständen und Teilräumen in den Gemeinden durch das Regionalmanagement OÖ liegt eine Auftragswertberechnung vor. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen in den einzelnen Orts- und Stadtzentren ergibt sich folgende Eigenmittelaufteilung:

Gemeinden	Gemeinde spezifische Kosten netto	allg. Kosten SUK netto	Aufteilung allg. Kosten SUK netto	Gesamtkosten netto	Gesamtkosten brutto	Anteile der Gesamtkosten	Aufteilung Eigenmittel Gemeinden Brutto
Helpfau-Uttendorf	10 800,00	4 000,00	666,67	11 466,67	13 760,00	11%	6 648,04
Mattighofen	28 800,00		666,67	29 466,67	35 360,00	28%	17 083,92
Munderfing	16 800,00		666,67	17 466,67	20 960,00	17%	10 126,67
Pfaffstätt	14 400,00		666,67	15 066,67	18 080,00	14%	8 735,22
Pischelsdorf	18 000,00		666,67	18 666,67	22 400,00	18%	10 822,39
Schalchen	12 000,00		666,67	12 666,67	15 200,00	12%	7 343,77
	100 800,00		4 000,00		104 800,00	125 760,00	
			Förderung max.		- 65 000,00		
			Eigenmittel Gemeinden		60 760,00		

Der Ausschreibungsentwurf und die Auftragswertberechnung waren der Kurzfassung beige-schlossen.

In der anschließenden

D e b a t t e

informiert **der Bürgermeister**, dass in Mattighofen 15 Objekte betroffen seien.

StR Sieberer teilt auf die Frage von **StR Breckner** mit, dass es sowohl um gemeindeeigene als auch um private Brachen gehe.

Der Bürgermeister führt auf die Frage von **GR Böckl** aus, dass sich Experten beispielsweise den Zustand und die m2 Anzahl ansehen würden und es dann eine Stellungnahme gebe.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen spricht sich für

- die **Teilnahme am Aktionsprogramm** „Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen“ aus,
- stimmt dem **Ausschreibungsentwurf** vom 25.05.2022 auf Basis der Mindestinhalte gemäß Richtlinie des Landes OÖ zu und
- stellt die jeweiligen **Eigenmittel** (€ 17.083,92) gemäß der vorgetragenen Abbildung zur Verfügung.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Stimmenthaltung (GR Böckl), **mehrheitlich angenommen.**

14. „Zeit für saubere Energie“;

Initiativantrag GR Michael Burgstaller (Grüne); Beratung und Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf den von GR Michael Burgstaller eingebrachten und der Kurzfassung beige-schlossenen Antrag (*Beilage 1*).

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GR Michael Burgstaller,

dass es aufgrund der Kosten und der aktuellen Situation Zeit für eine generelle Änderung sei. Als Gemeinde sei der Antrag ein Zeichen an das Land, dass etwas passieren müsse.

In der anschließenden

D e b a t t e

ist **StR Klug** der Meinung, dass erneuerbare Energie grundsätzlich verfügbar und leistbar sein müsse. Er weist auf die erhöhten Preise für Ökostrom des Stromanbieters Montana hin. Für das Aufstellen eines Windrades müssen ca. 10.000 m2 Wald gerodet werden. Das damit verbundene Tierleid und der Kahlschlag sei damals immer ein Kernthema der Grünen gewesen. Zudem habe ein Windrad eine Lebensdauer von durchschnittlich 20 Jahren. Er ist der Ansicht,

dass nicht nur gefordert werden könne, sondern sich auch vorher Gedanken gemacht werden müssen. Die FPÖ-Fraktion stimme diesem Antrag daher nicht zu.

GR Burgstaller entgegnet, dass Energiegewinnung natürlich immer etwas damit zu tun habe, die Natur zu belasten. Dies sei unabhängig davon, wie die Energiegewinnung erfolge. Zum Stichwort Klimakrise müsse sich jedoch gefragt werden, wann endlich ein Umdenken stattfinde. Natürlich müsse auch ein bisschen Wald gerodet werden. Sollte jedoch in 20 bis 30 Jahren noch immer nichts passiert sein, würde man vor noch viel größeren Problemen stehen. Er ist der Ansicht, dass nun der Zeitpunkt sei, an dem etwas getan werden müsse und die erneuerbaren Energien trotzdem die verträglichste Variante seien.

GR Vietz führt aus, dass es natürlich immer einfacher sei, so weiterzumachen wie bisher. Es müsse nicht nur eine Orientierung in Richtung erneuerbare Energien erfolgen, sondern es müsse auch über Energieeinsparung gesprochen werden, da definitiv zu viel Energie verbraucht werde.

StR Sieberer erklärt, dass die FPÖ-Fraktion nicht dafür sei, so weiterzumachen wie bisher. Jedoch müsse es realistische Ziele geben. Natürlich müsse gemeinsam etwas getan werden, jedoch würde es bis zur Umsetzung eine Zeit dauern.

GR Burgstaller entgegnet, dass der Punkt mit den Windrädern bis 2030 ein realistisches Ziel sei. Wenn alle mehr Einsatz zeigen würden, würden die Ziele auch schneller erreicht werden. Er erklärt weiter auf die Frage von **GR Ringeltaube**, dass sich der Antrag an die Landesregierung richte und die Punkte auf die Umsetzung auf Landesebene abziele.

Vbgm Zauner ist der Meinung, dass der Antrag zu begrüßen sei. Jedoch können nicht alle Punkte ad hoc umgesetzt werden. Er ist der Ansicht, dass sich der Umweltausschuss intensiv mit den Punkten befassen solle und stellt den **Antrag**, die Angelegenheit zur Beratung an den Umweltausschuss zuzuweisen.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass es zu Punkt eins des Antrages bereits einen Gemeinderatsbeschluss gebe. Die Punkte zwei und drei seien als ein Auftrag an ihn zu sehen, sich bei der Landesregierung einzusetzen.

Vbgm Zauner zieht den Antrag auf Zuweisung an den Umweltausschuss daraufhin wieder zurück.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

- Beschluss:**
1. Im Sinne der Antragsbegründung bekennt sich der Gemeinderat der Gemeinde Mattighofen dazu, bei künftigen Projekten die notwendigen Maßnahmen zu setzen, um ausschließlich erneuerbare Energien einzusetzen bzw. dort, wo dies noch nicht möglich ist, auf größtmögliche Ressourcenschonung zu achten.
 2. Bürgermeister Daniel Lang soll sich bei der Landesregierung, insbesondere dem zuständigen Landesrat Markus Achleitner, dafür einzusetzen, dass die dringend notwendige Energiewende durch die oben genannten Punkte engagiert vorangetrieben wird.
 3. Darüber hinaus soll sich Bürgermeister Daniel Lang bei der OÖ Landesregierung einzusetzen, dass gemeinsam mit Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen, der Umstieg auf 100% Erneuerbare Energien so schnell wie möglich realisiert wird.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit acht Stimmenthaltungen (gesamte FPÖ-Fraktion, Vbgm Kaiser und GRE Baumann), **mehrheitlich angenommen**.

15. Personalbeirat – Geschäftsordnung;

Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für den Personalbeirat; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Bedingt durch gesetzliche Änderungen ist die Geschäftsordnung für den Personalbeirat neu zu beschließen. Die Mustergeschäftsordnung ist der Kurzfassung beigeschlossen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **StR Klug** über die Änderungen zur bisherigen Geschäftsordnung.

VB Mag. Schauer-Möstl erklärt, dass beispielsweise künftig vorgesehen sei, dass die Abstimmung geheim zu erfolgen habe, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Zudem sei vorgesehen, dass bei der Verhinderung eines Mitgliedes des Personalbeirates der Vorsitzende ein entsprechendes Ersatzmitglied einberufe.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Geschäftsordnung für den Personalbeirat wird neu erlassen und folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 07. Juli 2022 mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird

- (1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Stadtgemeinde Mattighofen erlassen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Stadtgemeinde Mattighofen vom 30.01.2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Anlage

Geschäftsordnung für den Personalbeirat
der Stadtgemeinde Mattighofen

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.

- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.
- (2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 3

Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

§ 6

Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 7

Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 8

Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 9

Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;
- b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
- c) auf Schluss der Rednerliste;
- d) auf Schluss der Debatte;
- e) auf Vertagung;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 10

Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11

Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:
 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen.
- (4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervertreter und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.
- (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder

wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 12

Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
 1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

16. Ehrenring;

Verleihung von Ehrenringen; Stadtratsempfehlung; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„In der Sitzung vom 01. Juli 2021 hat der Gemeinderat die Verleihung von vier Ehrenringen beschlossen.

Der Stadtrat empfiehlt die Verleihung eines weiteren Ehrenringes und schlägt dazu auf Grund ihrer öffentlichen Verdienste die ehemalige Stadträtin, Vizebürgermeisterin und zuletzt Gemeinderätin Frau Sonja Maria Löffler, MBA, vor.“

In der anschließenden

D e b a t t e

informiert **der Bürgermeister** auf die Frage von **GR Sigrun Klein**, dass die Verleihung eventuell im November stattfinde. Es werde jedenfalls eine eigene Feier geben und die Verleihung nicht im Rahmen einer Gemeinderatssitzung stattfinden.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auf Grund ihrer öffentlichen Verdienste wird Frau Sonja Maria Löffler, MBA der Ehrenring verliehen. Die Anfertigung der Ehrenringe, Urkunden und Urkundenköcher wird in Auftrag gegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit acht Stimmenthaltungen (GR Schwarzenhofer, Vbgm Kaiser, GR Diethör, GR Mühlbacher, GR Aigner, GRE Baumann, GRE Adlmanninger, GRE Brandstätter), **mehrheitlich angenommen.**

17. Prüfberichte;

Kenntnisnahme von Prüfberichten betreffend

17.1. Prüfungsausschuss;

Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 31.05.2022; Kenntnisnahme;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

DI (FH) Matthias Vietz

als Obmann des Prüfungsausschusses

den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 31.05.2022 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Anträgen und Prüfergebnissen zur Kenntnis:

1) Die Wartungsverträge der Stadtgemeinde Mattighofen

Ergebnis:

- *Dem Bürgermeister wird empfohlen, sämtliche Verträge für gesetzlich erforderliche Wartungen von technischen Einrichtungen bei Gebäuden im Eigentum der Stadtgemeinde Mattighofen evaluieren zu lassen.*
- *Diese Überprüfung soll sowohl die inhaltliche Vollständigkeit, als auch die Preisangemessenheit beinhalten.*
- *Bei Bedarf soll dies mit externer Unterstützung (Fachplaner) erfolgen*
- *Bei eventuellen Neuausschreibungen von Verträgen sollten jene Firmen eingeladen werden, welche zertifiziert sind, und dementsprechend auch die Leistungen unmittelbar erbringen.*

2) Das Erlebnisbad der Stadtgemeinde Mattighofen Organisation und Gebarung

Ergebnis:

- *Die Informationen zur Organisation und Gebarung des Freibadbetriebs werden zur Kenntnis genommen.*
- *Die präsentierten Statistiken können als Grundlage für künftigen Entscheidungen zur Gebäudesanierung (oder Neubau) und auch zur Tarifgestaltung herangezogen werden.*

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 31.05.2022 wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

17.2. Prüfbericht – VA 2022:

Prüfbericht BH Braunau zum Voranschlag 2022;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Prüfbericht der aufsichtsbehördlichen Prüfung des Voranschlages, GZ BHBRGem-2013-361962/18-Ti, ist der Kurzfassung zur heutigen Sitzung beigeschlossen und wird damit dem Gemeinderat gemäß § 99 Abs 2 OÖ GemO 1990 idgF zur Kenntnis gebracht.

Die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen werden im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlages saniert.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, wurde der vorliegende Prüfbericht zum Voranschlag 2022 über

A n t r a g
des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

18. Allfälliges;

18.1. KTM Krabbelstübengruppe;

Der Bürgermeister informiert, dass diese Woche ein Gespräch bezüglich des Mietvertrages betreffend die KTM Krabbelstübengruppe stattgefunden habe und klargelegt worden sei, dass für die Krabbelgruppe Eigenbedarf bestehe. Da wahrscheinlich auch vier Krabbelstübengruppen nicht ausreichend seien, sei in der Sitzung des Schulausschusses besprochen worden,

Räumlichkeiten anzumieten. Dies werde auch von der KTM AG begrüßt und es sei dafür Unterstützung zugesagt worden, dass zwei zusätzliche Gruppen eröffnet werden. Zudem gebe es die mündliche Zusage, dass die Kündigungsfrist für den Mietvertrag auf ein halbes Jahr verkürzt werde. Das heißt, es könne auch im September oder November beschlossen werden, den Mietvertrag mit der KTM AG zu kündigen.

18.2. Klima- und Energiekonzept;

GR Vietz weist darauf hin, dass im Dezember die Erstellung eines Klima- und Energiekonzeptes beschlossen worden sei. Er sei mit dem bisherigen Fortschritt jedoch nicht zufrieden. Da noch immer nicht klar sei, bis wann ein Konzept vorliege, ersuche er den Bürgermeister, eine verbindliche terminliche Planung festzulegen.

Der Bürgermeister erklärt, dass es beispielsweise in der Stadt-Umland-Kooperation das An-sinnen gebe, das Radwegenetz besser auszubauen und dafür sei es erforderlich, Fachleute beizuziehen. Er ist der Meinung, dass es gut sei, Expertenmeinungen einzuholen.

18.2. Stadtfest;

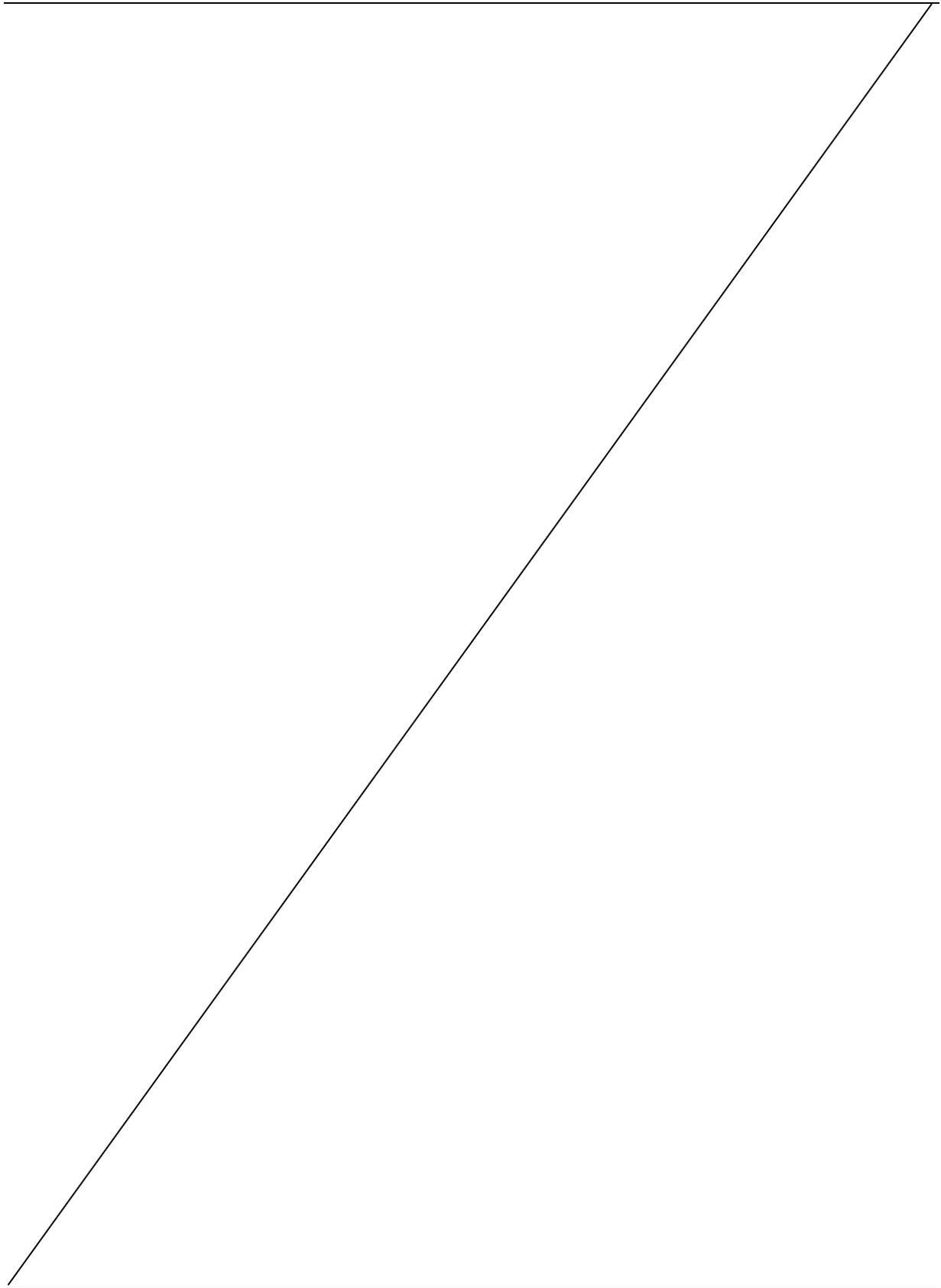
GR Sigrun Klein führt aus, dass heuer ein tolles Stadtfest stattgefunden habe. Es habe jedoch das Problem gegeben, dass ab dem späten Nachmittag kein Rettungswagen mehr am Stadt-platz gewesen sei.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass heute die Nachbesprechung bezüglich des Stadtfestes mit der Kaufmannschaft stattgefunden habe. Dass kein Rettungswagen vor Ort am Stadtplatz gewesen sei, sei den Umständen geschuldet, dass am Standort Mattighofen beim Roten Kreuz alle Fahrzeuge im Einsatz waren. Es sei jedoch besprochen worden, dass beim nächsten Stadtfest wieder durchgehend ein Rettungswagen stationiert sei.

18.3. Sonstiges;

- **StR Klug** informiert, dass am 16. Juli die „Hui statt Pfui“ Aktion stattfindet. Alle Gemeinderatsmitglieder seien herzlich eingeladen und er würde sich freuen, wenn von allen Fraktionen viele Personen an der Aktion teilnehmen würden.
- **GR Behmüller** ist der Meinung, dass es gut wäre, wenn es eine Überdachung des Radständers beim Stadtamt gebe.
- **VbGm Kaiser** bedankt sich für die zahlreiche Teilnahme beim Fest des ATSV.
- **Der Bürgermeister** weist darauf hin, dass morgen die Eröffnung des Kindergarten Nord stattfindet und alle Gemeinderatsmitglieder sowie die Besucher herzlich eingeladen seien. Bei der Eröffnung werde auch das neue Feuerwehrfahrzeug vorgestellt.

- **GRE Schiemer** informiert, dass die zweite Kulturfahrt nach Bad Ischl bereits seit längerer Zeit ausgebucht sei. Eine weitere Kulturfahrt sei noch im Herbst geplant.



Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 28. April 2022 (Nr. 2/2022) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 19.55 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Mag. Nicola Schauer-Möstl, e.h.
26.07.2022

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.
26.07.2022

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 16.09.2022

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

SPÖ-Fraktion:

BFM-Fraktion:

GR Marlene Diethör, e.h.

GR Josef Sowinski, e.h.

ÖVP-Fraktion:

FPÖ-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e.h.

GR Sigrun Klein, e.h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.